

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ASSYRISCHEN KAUFLEUTEN
UND ANATOLISCHEN FÜRSTEN
VOR ALLEM IM LICHTE DER VERTRAGSTEXTE AUS KÜLTEPE

Cahit Günbattı, Ankara*

Kültepe-Kaniş, wo viele einzigartige archäologische Funde und zu Tausenden keilschriftliche Tontafeln gefunden worden sind, ist eines der wichtigsten Zentren Anatoliens und des alten Orients. Die Funde aus Kültepe sind so zahlreich, daß sie allein viele Museen füllen würden. Zuerst möchte ich hier voller Dankbarkeit der großen Persönlichkeit Prof. Tahsin Özgüçs gedenken, der die Ausgrabungen in Kültepe seit 1948 57 Jahre lang ununterbrochen bis in sein letztes Lebensjahr geleitet hat und am 27. Oktober 2005 leider verstorben ist.

Heute hat die Zahl der Tontafeln und Tafelhüllen aus Kültepe 22.650 erreicht. Wie häufig betont, besteht ein großer Teil dieser keilschriftlichen Tafeln aus Briefen, Verpflichtungsscheinen, Gerichtsprotokollen, verschiedenen Notizen und Listen, die geschäftliche Unternehmungen der assyrischen Kolonisten betreffen. Obwohl wir ein so außerordentlich umfangreiches Quellenmaterial zur Hand haben, besitzen wir nur sehr wenige Informationen über die politischen Entwicklungen des Zeitalters der assyrischen Handelskolonien. Trotz der vielfältigen offiziellen und persönlichen Kontakte der assyrischen Kaufleute mit den lokalen Fürstenhöfen sprechen sie von den politischen, sozialen und historischen Umständen ihres Gastlandes nur dann, wenn diese Vorfälle ihre Geschäfte negativ beeinflußten. Immerhin erfahren wir nun durch eine kürzlich gefundene *limmu*-Liste (Kt 01/k 287), daß die Periode der Handelskolonien von der Mitte des 20. Jahrhunderts v.Chr. an (mittl. Chronologie) über 200 Jahre dauerte.

Unsere Kenntnisse über die Beziehungen der assyrischen Kaufleute zu der einheimischen Bevölkerung und den lokalen Fürsten, für die sie den Titel *ruba'um* verwendeten, basieren auf kurzen und verstreuten Nachrichten, die in manchen Briefen und Gerichtsprotokollen als indirekte Hinweise auftauchen. Da die Tafeln in Privatarchiven gefunden wurden, ist dieser Um-

* Der türkische Text wurde von Dr. Irfan Albayrak ins Deutsche übersetzt.

stand nur natürlich. Die Tatsache, daß keine Verwaltungsgebäude mit Palastarchiven entdeckt wurden und daß insbesondere auch das im Gebiet des *kārum* zu vermutende *bēt kārim* mit den dort zu erwartenden administrativen Texten bis heute nicht ausfindig gemacht werden konnte, ist sehr bedauerlich.

Als politisch-juristischen Rahmen ihrer gut organisierten geschäftlichen Aktivitäten sowie ihrer größeren (*kārum*) oder kleineren (*wabartum*) Handelsniederlassungen, die sie an mindestens 40 verschiedenen Orten Anatoliens gründeten, schlossen die assyrischen Kaufleute Verträge mit den lokalen Fürstentümern.

Der zuerst bekannt gewordene in altassyrischer Sprache abgefaßte Vertragstext wurde 1987 in Apum (Tell Leilan) gefunden, ein Ort, der auch über ein *kārum* verfügte. Dieser in die Schicht Kārum Kaniš Ib datierende Text stellt einen Vertrag zwischen Apum und Assur dar.¹ Abgesehen von dem Text Kt n/k 794², den man für die Fortsetzungstafel eines langen Vertrages hält, ist bis in neueste Zeit kein Vertragstext aus Kültepe bekannt geworden. Erfreulicherweise konnten aber nun unter den 18 Tafeln, die bei den Ausgrabungen des Jahres 2000 gefundenen wurden, zwei Verträge festgestellt werden. Einer von diesen Texten (Kt 00/k 6) war ein Vertrag zwischen Kaniš und Assur und der andere ein Vertrag (Kt 00/k 10) zwischen Assur und der Stadt Ḥaḥum, die in der Zeit der assyrischen Handelskolonien ein wichtiger anatolischer Ort mit einem Kārum war. Leider sind die beiden aus der Schicht I-b stammenden Vertragstafeln nicht gut erhalten.

Diese Tafeln, die uns über die Verhältnisse zwischen Assyrern und den lokalen Fürsten erhebliche Informationen liefern, habe ich in der Festschrift für meinen hochgeschätzten Kollegen Professor Larsen publiziert.³

Der erste Text besteht aus 90 Zeilen; am Ende des Textes heißt es: „Der Vertragseid von [ein Name fehlt], Groß[könig] von Kaniš“. Der Vertrag Kt 00/k 6 enthält u.a. folgende Bestimmungen:

Der anatolische Fürst darf nicht Textilien wie *kutānum*, *raqqatum* oder *kusītum* mit Gewalt an sich nehmen oder zu einem zu niedrigen Preis einkaufen. Der *kutānum*-Stoff kann gekauft werden, aber nur nach der Zahlung der *nishātum*-Zollabgabe. Unter den *makūhum* und *kutānum*-Stoffen können 4 *makūhum*- und 2 *kutānum*-Stoffe auf Grund eines *Vorkaufsrechts* gekauft werden (Z.14-22).

¹ Eidem 1991, 185 usw.

² Bilgiç 1992, 61-66; Çeçen-Hecker 1995, 31-41.

³ Günbatti 2004.

Falls im Land des anatolischen Fürsten ein Assyrer getötet wird und sein Vermögen verlorengeht, soll eine bestimmte Menge Blutgeld bezahlt werden, dann soll der Mörder den Assyrern ausgeliefert werden, welche ihn töten dürfen. Das verlorengegangene Vermögen soll (den Verwandten des getöteten Assyrers) zurückgegeben werden (Z. 39-46).

Wenn ein Bürger von Kaniš und ein Assyrer einen Prozeß gegeneinander führen, soll der Fürst ein gerechtes Urteil fällen (Z. 46-49).

Falls in seiner Stadt oder seinem Land die Textilien (eines Assyrers) verloren gegangen sind, soll er das Verlorene suchen und an seinen Besitzer zurückgeben. Wenn das Verlorene nicht gefunden werden kann, soll der Besitzer einen Eid leisten, woraufhin ihm sein verlorenes Gut vollständig ersetzt werden sollen (Z. 57-61).

In das Haus eines Kaufmanns oder einer Witwe darf ein Bürger von Kaniš oder ein *hapirum* (Nomade; ein Mann, der illegale Geschäfte macht) nicht eintreten (Z. 61-63).

Ein gutes Haus, einen guten Sklaven, eine gute Sklavin, ein gutes Feld oder einen guten Garten eines Assyrers soll der Fürst nicht begehrn, er darf sie nicht mit Gewalt wegnehmen und an einen seiner Diener (einen Einheimischen) geben (Z. 64-68).

Für jeweils 10 *parakannum*-Stoffe darf der Fürst ein Stück als *nishātum*-Steuer an sich nehmen. Wenn die Stoffe ohne Zahlung der *nishātum*-Steuer durch das Stadttor in die Stadt hereingelassen werden, soll der Preis des Stoffes der festgelegte sein (Z. 69-72).

Wenn ein Assyrer bei einem Bürger von Kaniš eine Darlehensschuld hat und in ein anderes Land geht (flieht), sollen ein anderer Kaufmann, ein Fremder oder seine Brüder für ihn nicht verantwortlich sein. Die Gläubiger werden für den festgelegten Betrag der Schuld einen Prozeß anstrengen (Z.72-77).

Wenn im Land zum Staatsdienst gerufen wird, werden die Assyrer davon befreit sein (Z.78-81).

Wenn ein Assyrer zum Eid gerufen wird, wird er (entsprechend seinem eigenen Glauben) vor dem Dolch des Gottes Aššur oder vor dem *šugaria'um*-Symbol schwören (Z. 88-89). (Auch von weiteren Beispielen wissen wir, daß man in Anatolien vor der Religion und dem Glauben der Assyrer Respekt hatte und keinesfalls in das religiöse Leben der Assyrer eingriff).

Kt 00/k 10, die andere Tafel mit einem Vertragstext, ist wegen ihrer Größe und ihrer vierkolumnigen Form in Kültepe einzigartig. Obwohl die Hälfte des Textes fehlt, sind 124 Zeilen erhalten, allerdings keine davon

vollständig. Besonders die erste Kolumne weist so starke Beschädigungen auf, daß es oft nicht möglich ist, sinnvolle Sätze zu erkennen. Aus den Resten läßt sich entnehmen, daß hier Bestimmungen über die Sicherung der Güter von Assyrern getroffen wurden.

In den gut erhaltenen Passagen der II. Kolumne finden sich folgende Vereinbarungen:

Gestützt auf die Zeugenaussage einer Sklavin, eines Sklave oder einer Person aus Ḫaḥhum kann man Assyrer nicht verurteilen. Über einen Assyrer, eine Sklavin, einen Sklave oder einen Mann aus dem *Kārum* Ḫaḥhum soll man gemäß den Gesetzen von Ḫaḥhum gerecht urteilen (Z.1-10).

Keinem *hapiru* sollen Befehle zur Versenkung des Schiffes eines Assyrers und zur Plünderung seiner Ladung gegeben werden. Wenn ein Schiff in einem Fluß sinkt, soll die komplette Entschädigung für die Schiffsladung und alles, was dem Schiff angehört, bezahlt werden (Z. 11-18).

Die III. Kolumne ist wiederum sehr stark beschädigt. Hier finden sich Bestimmungen über verschiedene Stoffe, die von Beamten gekauft werden, und über die Silberbeträge, die sie dafür bezahlen müssen.

Wenn Feindseligkeiten zwischen Ḫaḥhum und Timelkia oder Badna entstehen, wird garantiert, daß die Angelegenheiten der Assyrer nicht beeinflußt werden und sie gehen können, wohin sie wollen.

In dem gut erhaltenen Teil der IV. Kolumne findet sich eine ähnliche Bestimmung über die Bezahlung des Blutgelds für ein Verbrechen an Assyrern, wie sie in Kt 00/k 6 begegnet (Z. 15'-22'). Außerdem heißt es hier folgendermaßen: Ab heute, solange ihr lebt, sollt ihr daran denken, wenn einer unter euch mit einem aus dem *kārum* Ḫaḥhum oder einem, der nach oben geht (nach Anatolien), oder einem, der nach unten (nach Assur) geht, einen Rechtsstreit hat, dann müsst ihr das Urteil gerecht vor diesen Göttern fällen (Z. 23'-28').

In dieser Kolumne findet sich auch eine Klausel bezüglich der Ausrufung des Vertragtextes in der Stadt Ḫaḥhum und im Lande.

Obwohl festgelegt wurde, daß Urteile für beide Seiten gerecht sein sollten, kann man in beiden Texten feststellen, daß die Artikel über die Sicherung des Lebens und des Gutes eines Assyrers deutlich in der Überzahl sind. Daß den Verwandten eines in Anatolien getöteten Assyrers nicht nur ein Blutgeld (*dāmum*) bezahlt wird, sondern darüber hinaus der Mörder den Assyrern ausgeliefert werden muß und diese ihn hinrichten dürfen (so auch in Kt n/k

794)⁴, halte ich für ein bemerkenswertes Beispiel für die Zugeständnisse an die assyrische Seite. Das Wort *šīmtum* „Fest(betrag)“, das im Text im Zusammenhang mit den Ausdrücken *dāmam epāšum* „Blut vergießen“⁵ und *ana dāmim tadānum* „als Blutgeld geben“ verwendet wird, deutet darauf hin, daß der Betrag bestimmt wurde, der als Blutgeld bezahlt werden mußte.

Die Vorteile, die den Assyrern eingeräumt wurden, und die Zugeständnisse, die man ihnen machte, weisen zweifellos darauf hin, daß auch die lokalen Fürsten ebenso wie die Assyrer aus diesen internationalen Geschäften großen Vorteil zogen.

Auch wenn man mit den Verträgen das Ziel verfolgte, ein Verhältnis zum beiderseitigen Nutzen zu begründen, wissen wir aus Beispielen anderer Texte, daß die Vertragsartikel im täglichen Leben keineswegs immer beachtet wurden und beide Seiten sich gelegentlich vertragswidrig verhalten haben.

An der Spitze der Verstöße der assyrischen Händler stehen ihre Versuche, Schmuggel zu betreiben,⁶ um die in Anatolien eingezogenen Steuern zu umgehen⁷, oder, obwohl es verboten war, mit bestimmten Gütern zu handeln (wie zum Beispiel *amūtum*, ein Wort, das von vielen mit „Eisen“ übersetzt wird, das aber meiner Meinung nach einen Edelstein bezeichnet). Aus zahlreichen Texten erfahren wir, daß Assyrer wegen ihrer gesetzwidrigen Handlungen ins Gefängnis geworfen wurden. Da hierüber öfter gearbeitet wurde, erscheint es unnötig, an dieser Stelle erneut darauf einzugehen.

Der Eid, den die lokalen Fürsten leisteten, garantierte den Assyrern, daß sie ihre Unternehmen nach den Gesetzen und Verträgen durchführen konnten. Andererseits machen die Texte nicht selten auch deutlich, daß die anatolischen Fürsten den Assyrern unter verschiedenen Vorwänden Schwierigkeiten machten. Es war alltäglich, willkürlich ihre Aktivitäten zu behindern und ihre Güter zu beschlagnahmen. In vielen Texten lesen wir von Klagen der Kaufleute, die auf diese Weise geschädigt waren.

Ich möchte ihre Aufmerksamkeit auf den von mir publizierten Text Kt n/k 504⁸ lenken, der zum Verständnis der Beziehungen zwischen lokalen

⁴ Kt n/k 794: (7).... šu-ma (8)da-mu i-na ma-ti-kā (9)i-ta-ab-ší da-i-ki (10)lu ta-du-nu-ni-a-ti-ma (11)lu ni-du-ku “Falls man in deinem Land ein blutiges (Verbrechen) begeht, sollt ihr die Mörder an uns abgeben, damit wir (sie) töten können.”

⁵ Zu einigen Texten mit der Erwähnung von Blutgeld s. Çeçen 1998, 291-296.

⁶ Vgl. Veenhof 1972, 306; Larsen 1976, 198.

⁷ Das Thema Schmuggel wurde ausführlich bearbeitet von Veenhof 1972, 305ff. Für die Bearbeitung einiger Texte zum Schmuggel s. Bayram 1998, 286-289.

⁸ Günbatti 2001, 151-160. Das Duplikat des Textes (Kt 93/k 145) wurde von Michel – Garelli 1996, 277-290 veröffentlicht.

Fürsten und Assyrern von großer Bedeutung ist, da hier auch zum ersten Mal von einem Fluß-Ordal die Rede ist.

Der assyrische Kaufmann Aššur-taklāku war von dem lokalen Palast festgenommen worden. Zwei Monate später trat eine Delegation des *kārum* vor den Fürsten und die Fürstin und sagte, daß der verhaftete Aššur-taklāku unschuldig sei und sie um seine Freilassung baten. Die Vertreter baten um eine Gelegenheit, damit der verhaftete Assyrer seine Unschuld beweisen könne, indem er entweder vor dem Dolch des Gottes Aššur schwöre oder wie ein Anatolier zum Fluss gehe. Sie sagten sogar, daß sie selbst anstatt Aššur-taklāku vor dem Dolch Aššurs schwören könnten. Für die Freilassung des Verhafteten stellten der Fürst und die Fürstin eine Bedingung, nämlich die Auslieferung eines anderen Assyrers, der Kontakte mit dem feindlichen Fürst von Tawiniya unterhalte und gegen das Fürstenpaar tätig sei. Falls die Vertreter das nicht erfüllten, sollten sie ihnen (dem Fürst und der Fürstin) 1 Mine *amūtum* oder 10 Minen Gold bezahlen. Im Falle, daß diese Forderungen nicht erfüllt würden und der Name der im Dienst des Fürsten von Tawiniya stehenden Person nicht verraten werde, drohten sie die Hinrichtung Aššur-taklākus an.

Offensichtlich griffen der Fürst und die Fürstin, die alle Vorschläge der Vertreter des *kārum* ablehnten, zum Mittel der Erpressung und verlangten eine enorme Summe, ein halbes Kilogramm *amūtum* oder fünf Kilogramm Gold, für die Freilassung des Gefangenen.

Dieser Text ist auch ein anschauliches Beispiel für die Verpflichtung der Verwaltungszentren der assyrischen Kolonien in Anatolien zum Schutz der Rechte ihrer Staatsbürger gegenüber den lokalen Verwaltungen.

Wie wir aus anderen Texten erfahren, konnten die assyrischen Kaufleute wegen Unruhen oder Konflikten zwischen den anatolischen Fürstentümern nicht immer ruhig ihren geschäftlichen Aktivitäten nachgehen, und sie waren oft nicht ihres Lebens sicher. In Kt 92/k 526⁹ lesen wir die folgenden Worte, die die bedrohliche Lage der Kaufleute widerspiegeln: ⁶⁻¹⁰⁾... *annakam rubā'um i sikkatim maqitma ina qerab Alim^{ki} sihītim šaknat u ana qaqqadātini palhani* „Hier kehrte der Fürst von den *sikkatum* zurück. In der Stadt gibt es einen Aufstand, deswegen fürchten wir um unser Leben“.

Diese und andere ähnliche Beispiele sollen nicht sagen, daß alle lokalen Fürsten gegen die Kaufleute oder ihre Autoritäten gnadenlos und brutal gehandelt haben. Obwohl die Zahl der Beispiele dafür gering ist, lesen wir in einigen Texten, daß manche Fürsten mit den Kaufleuten geschäftliche Ver-

bindungen unterhielten, als ob sie ihresgleichen wären, und ihnen gegenüber ein recht kompromißbereites Verhalten an den Tag legten. Ein interessantes Beispiel dafür ist der Brief¹⁰ Kt 85/k 27, der von dem Fürst von Tuhipiya an den Kaufmann Itūr-ilī geschrieben wurde.

In diesem Brief weist der Fürst darauf hin, daß er *kutānum-* und *kusītum-* Stoffe, die Itūr-ilī ihm geschickt hatte, bezahlt habe und daß Išme-Aššur für ihn *amūtum* und als *erbum kutānum*-Stoff mitgebracht habe, woraufhin er ihm als Gegenleistung 100 Minen Tuhipiya-Kupfer angeboten habe. Išme-Aššur jedoch habe dies abgelehnt (vielleicht weil er den Preis als zu niedrig betrachtete). Daraufhin habe der Fürst das Kupfer der Firma von Zumea überlassen. Später habe er dem Šu-Bēlum, der nach Tuhipiya kam, 30 Minen Kupfer in guter Qualität und 2 Krüge Öl bezahlt. Das heißt, Išme-Aššur wurde zufriedengestellt, indem man den Preis erhöhte.

Der recht beschädigte und unpublizierte Brief Kt h/k 317 wurde von dem Fürst eines unbekannten Ortes an den *kārum* Kaniš geschrieben. Der Fürst redet den *kārum* folgendermaßen an: ³⁾... *a-na-ku / me-ra-ku-nu* ⁴⁾ *a-tū-nu / a-ba-ú-a* „Ich bin euer Sohn; Ihr seid meine Väter“. In den nächsten Zeilen sagt der Fürst, daß er verschiedene Male geschrieben, aber keine Antwort bekommen und inzwischen das Geld für die Waren, die er gekauft hatte, gesendet habe. Falls diese Summe zu niedrig sei, möge man ihm mitteilen, wie viel man verlange.

Wenn man die aus großen und kleinen Fürstentümern bestehende politische Struktur Anatoliens in der *kārum*-Zeit betrachtet, könnte man vermuten, daß die Kaufleute oder ihre Institutionen in Anatolien mit verschiedenen Methoden einige kleine Fürsten von sich abhängig gemacht haben.

2001 wurden sehr wichtige Tafeln in Kültepe gefunden, die in Schicht I-b datiert sind. Bis jetzt beträgt die Zahl der aus der Schicht I-b stammenden Texte ungefähr 450. Davon wurden 140 im Jahr 2001 gefunden. Es sei erwähnt, daß sich unter diesen Tafeln auch eine *līmu*-Liste (Kt 01/k 287) befand, die eine Fortsetzung der früheren Listen darstellt. Diese Tafeln wurden in dem Planquadrat (XLIX/115) gefunden, das neben dem Planquadrat L/114 liegt, aus dem die Verträge stammen. Anfangs vermutete ich, daß wir es hier mit einem wichtigen Bau zu tun haben könnten. Tahsin Özgüt teilte mir jedoch mit, daß sowohl der Bau, in dem diese Tafeln gefunden wurden, als auch die anderen archäologischen Funde keine Besonderheiten aufwiesen.

⁹ Günbatti 2001, 158 n. 2; Çeçen 2002, 66-67.

¹⁰ Günbatti 1999, 75-77.

Weil die Zahl der Tafeln aus der Schicht I-b im Vergleich mit denen der Schicht II sehr gering ist und damit ein Informationsmangel besteht, vermutete man, der Handel zwischen Assur und Anatolien habe sich in dieser Periode verringert. Obwohl die Tafeln nicht so zahlreich wie in der Schicht II sind, können wir jedoch nun sagen, daß auch in dieser Periode ein reger Handel betrieben wurde. Das Bedürfnis, immer noch Verträge zu schließen, muß in diesem Zusammenhang gesehen werden. Es ist klar, daß *kārum*-Kaniš während der Schicht I-b als Zentrum eine wichtige Rolle gespielt hat.

Neue Texte zeigen, daß auch die Einheimischen in dieser späteren Phase aktiv am Geschäftsleben teilnahmen. In dieser späteren Periode unterhielten Assyrer und Angehörige der einheimischen Bevölkerung eine Korrespondenz über verschiedene geschäftliche Themen. Dafür möchte ich zwei Beispiele anführen: In einem Brief (Kt 01/k 329), den Šulmu-ša-Aššur an seine Frau Šiwaškunian (*amtum*), eine Einheimische, geschrieben hat, teilte er mit, daß er ihr eine Sklavin und einen Diener (*amtum* und *suḥārum*) geschickt habe. Das zweite Beispiel ist ein Brief (Kt 01/k 329), den ein Einheimischer namens Ḫattušil an drei Assyrer schrieb und in dem es um 13 ½ Šeqel Silber geht.

Eine weitere Entwicklung in dieser späteren Phase ist die dauerhafte Ansiedlung von Assyrern in Anatolien aufgrund der Heirat mit einheimischen Frauen und ihre Integration in die einheimische Bevölkerung. Wir kennen viele Anatolier, deren Väter assyrische Namen tragen. Es gibt auch umgekehrte Beispiele, nämlich einheimische Väter mit Söhnen, deren Name assyrisch ist.

Der Text Kt 01/k 217, der 2001 in Kültepe gefunden wurde, ist ein einzigartiger und in historischer Hinsicht wertvoller Beleg. Der Text wurde von den Botschaftern von Assur an Ḫurmeli, den Fürst von Ḫarsamna, geschrieben. Hier haben wir zum ersten Mal einen Text, der die diplomatischen Verhältnisse zwischen Anatolien und Assur widerspiegelt. Dieser Brief wird mit einigen anderen Texten aus dem Jahr 2001 von mir in einer Monographie veröffentlicht werden.

Die Absenderangabe ist leider zerstört, doch scheint mir unzweifelhaft zu sein, daß es die *šiprū ša ālim* „die Botschafter der Stadt“ sind, die sich mit diesem Brief an Ḫurmeli wenden. Der aus 75 Zeilen bestehende Brief ist die Antwort auf einen Brief, den Ḫurmeli an Assur geschickt hatte.

Wir erfahren, daß Ḫarsamna mit seinem Nachbarland Zalpa Krieg führt. In diesem Kampf zwischen zwei lokalen Fürstentümern unterstützte der König von Assur das Land Zalpa gegen Ḫurmeli, indem er seine Soldaten Zalpa zu Hilfe sandte. Darauf reagierte Ḫurmeli mit der Sperrung der Wege

für assyrische Karawanen. In seinem Brief verlangte Ḫurmeli von den Betroffenen, ihren König davon zu überzeugen, seine Soldaten nicht dem König von Zalpa zu Hilfe zu schicken. Aber noch bevor Ḫurmelis Brief Assur erreichte, starb Šamši-Adad, und sein Sohn Išme-Dagan bestieg den Thron. Wegen dieser wichtigen politischen Entwicklung in Assur konnten die Botschafter nicht nach Ḫarsamna gesendet werden. Daher schreiben sie nun, daß sie viele Male vor den König hingetreten seien, sich ihm zu Füßen geworfen hätten und ihn angefleht hätten, dem Fürsten von Zalpa nicht zu helfen. Trotz all ihrer Bemühungen – so klagen die Botschafter – hätten sie ihren König nicht überzeugen können; gleichwohl versuchen sie mit ihrem Brief, Ḫurmeli umzustimmen und die gesperrten Wege für die Karawanen wieder freizugeben.

Die Einzelheiten dieses Briefes werden in der erwähnten Monographie genauer untersucht werden; an dieser Stelle möchte ich mich darauf beschränken, einige wichtige Punkte anzusprechen.

Bis heute sind sowohl der Name Ḫurmeli als auch das von ihm regierte Ḫarsamna in den Kültepe-Texten jeweils nur einmal belegt.

Wir erfahren aus dem Brief, den Anum-Hirbi, König von Mama, an Waršama, König von Kaniš, schrieb und der die einzige bisher bekannte Korrespondenz zwischen zwei anatolischen Fürsten darstellt, daß Inar, der Vater des Waršama, neun Jahre lang die Stadt Ḫarsamna belagert hatte.

Was Ḫurmeli betrifft, so kennen wir ihn auch aus einem *iqqāti*-Text (Kt n/k 32). Auf dieser ungeöffneten Hüllentafel findet sich die Notiz „das wurde von dem *rubā'um* Ḫurmeli bestätigt“. Außerdem ist hier auch die Rede von zwei anderen Vorgängen, die von dem *rubā'um* Inar von Kaniš bestätigt wurden. Daraus ergibt sich, daß Ḫurmeli und Inar während einer bestimmten Periode ihrer Herrschaft als Zeitgenossen regierten.

Außer den Texten mit Itineraren enthalten die Kültepe-Texte leider nur ungenügende Hinweise für die Lokalisierung der Städte. Daher bin ich nicht in der Lage, Neues über die Lokalisierungen von Ḫarsamna und Zalpa zu sagen.

In diesem Zusammenhang müssen folgende Fragen gestellt werden:

Warum ist dieser an den König von Ḫarsamna geschriebene Brief in Kaniš gefunden worden?

Wie oben erwähnt, konnte der *kārum* Kaniš während der Schicht I-b seine Position als Zentrum bewahren. Es ist daher naheliegend, daß der *kārum*-Kaniš die politischen Entwicklungen auch in den Nachbarländern genau verfolgte, zumal es sich hier nicht nur um einen Konflikt zwischen Ḫarsamna

und Zalpa handelte, sondern der König von Assur aktiv beteiligt war; er hatte den Feind Ḥurmeliš, den König von Zalpa, unterstützt und damit die Sperrung der Karawanenwege provoziert. Dies ist vermutlich der Grund dafür, daß eine Kopie dieses wichtigen diplomatischen Textes nach Kaniš geschickt wurde.

Die Tatsache, daß die zwei von Assur nach Ḥarsamna entsandten Botschafter auch im Zusammenhang mit Kaniš erwähnt werden, verstärkt diese Möglichkeit. Die Botschafter Ahiya, Sohn des Takiki, und Beliya, Sohn des Inna-Suen, sind in der Periode I-b als *līnum* bekannt.

Die anatolischen Fürsten waren sich zweifellos bewußt, daß ihre Versorgung mit Importen, vor allem mit Zinn, einem Metall von strategischer Bedeutung, davon abhängig war, daß die Karawanen in Sicherheit reisen konnten, und sie ergriffen entsprechende Maßnahmen. Auch durch die Verträge, die sie abschlossen, übernahmen sie die Verantwortung für die Sicherheit der Händler und der Handelswege, und zwar unter Einschluß der Wasserwege, wie wir nun aus dem Text Kt 00/k 10 erfahren (s. oben).

Aber bei sicherlich ernsthaften Auseinandersetzungen konnten die lokalen Fürsten trotz ihrer Verluste zu dem Mittel greifen, die Karawanenwege zu sperren. Das war ein wichtiger Trumpf, den sie gegen die Assyrer ausspielten, für die es lebenswichtig war, daß die Karawanenwege frei und sicher waren.

Wie wir in dem Anum-Hirbi-Text lesen, sperren sich auch die lokalen Fürsten im Falle von Konflikten gegenseitig die Wege. Hinsichtlich der Öffnung und Sperrung der Wege treffen wir oft in den Texten auf folgende Ausdrücke: *harrānam šabātum* „den Weg sperren“, *harrānam patā'um* „den Weg öffnen“ oder *harrānam waššurum* „den Weg freilassen“.

Die große Aufregung der Botschafter wegen der Sperrung der Wege durch Ḥurmeli zeigt, wie groß die Verluste der Assyrer waren. Die Tatsache, daß sie verschiedene Male vor Šamši-Adad traten, um die Angelegenheit zu bereinigen, und daß sie, als der König sich nicht umstimmen ließ, sich bemühten, Ḥurmeli von seiner Entscheidung abzubringen, indem sie teurere Stoffe schickten, geben eine klare Vorstellung davon.

Gab es eventuell auch geschäftliche Aktivitäten der Assyrer in Ḥarsamna, die auf die Gründung eines *kārum* oder einer *wabartum* zielten? Der Brief enthält keinerlei diesbezügliche Information.

Der Grund für Šamši-Adads Unterstützung Zalpas gegen Ḥarsamna ist vielleicht darin zu suchen, daß sich hier eine assyrische Kolonie befand, das heißt, auch für ihn ging es vielleicht um wirtschaftliche Interessen Assurs! Oder stand seine Haltung im Zusammenhang mit der anatolischen und

nordsyrischen Politik von Šamši-Adad? Diese Fragen können wir leider nicht beantworten.

Wir erfahren aus diesem Brief, daß während der späteren Periode der assyrischen Kolonien in Anatolien ein König regierte, der so mächtig war wie der assyrische König. In diesem Zusammenhang ist es bedeutungsvoll, daß Šamši-Adad die Botschafter mit den Worten „Tretet nicht zwischen uns große Könige!“ tadeln.

Die im Jahre 2000 und vor allem 2001 gefundenen Tafeln haben unsere Hoffnung auf weitere Informationen über die politischen Entwicklungen während der jüngeren Periode der Kolonien in Anatolien und über den Verlauf des Handels zwischen Assur und Anatolien beflügelt. Insbesondere wünscht man sich weitere Erkenntnisse über die Frühgeschichte der Hethiter, die schließlich die miteinander konkurrierenden anatolischen Stadtstaaten, wie sie uns in den Kültepe-Texten entgegentritt, in ihrem großen Teile Anatoliens umfassenden Reich aufgehen ließen. Es stimmt zuversichtlich, daß in Kültepe noch ein umfangreiches Gelände auf seine Ausgrabung wartet.

LITERATUR

- Balkan, K.
1957 *Mama Kirali Anum-Hirbi'nin Kaniş Kirali Warşama'ya Gönderdiği Mektup* (TTKY VII/31), Ankara.
- Bayram, S.
1998 „Kültepe'den Kaçakçılıkla İlgili Yeni Metinler“, in: *XXXIV. International Assyriology Congress, 6-10/VII/1987-İstanbul* (TTKY 26/3), Ankara, 285-289.
- Bilgiç, E.
1992 „‘Ebla’ in Cappadocian Inscriptions“, in: H. Otten, E. Akurgal, H. Ertem, A. Süel (eds.), *Hittite and Other Anatolian and Near Eastern Studies in Honour of Sedat Alp*, Ankara, 61-66.
- Çeçen, S.
1998 „Yeni Delillere Göre Kültepe'de ‘kan parası’“, *XXXIV. International Assyriology Congress*, Ankara, 291-296.
2002 „Kültepe Metinlerine Göre Anadolu Şehir Devletlerinde Ayaklanma“, *ArAn* 5, Ankara, 65-68.
- Çeçen, S. – Hecker, K.
1995 „*ina mātika eblum*, Zu einem neuen Text zum Wegerecht, in der Kültepe-Zeit“, M. Dietrich – O. Loretz (Hrgg.), *Vom Alten Orient zum Alten Testament. Festschrift für Wolfram Freiherrn von Soden zum 85. Geburtstag am 19. Juni 1993*, (AOAT 240), Münster, 31-41.

Donbaz, V.

- 1989 „Some Remarkable Contracts of 1-B Period Kültepe Tablets“, in: K. Emre e.a. (eds.), *Tahsin Özgür'e Armağan - Anatolia and the Ancient Near East. Studies in Honor of Tahsin Özgür*, Ankara, 75-98.

Eidem, J.

- 1991 „An Old Assyrian Treaty from Tell-Leilan“ in: D. Charpin – F. Joannès (edd.), *Marchands, diplomats et empereurs, Études sur la civilisation mésopotamienne offertes à Paul Garelli*, Paris, 185-207.

Forlanini, M.

- 1995 „The Kings of Kaniš“, in: O. Carruba - M. Giorgieri - C. Mora (edd.), *Atti del II Congresso Internazionale di Hittitologia* (StudMed 9), Pavia 123-132.

Günbatti, C.

- 1999 „Asur Ticaret Kolonileri Devrinde Anadolu Kralları ile Asurlu Tüccarlar Arasındaki İlişkilere Işık Tutan İki Yeni Belge“, *XII. TTK*, Ankara, 75-83.

- 2001 „The River Ordeal in Ancient Anatolia“, in: W. van Soldt e.a., *Veenhof Anniversary Volume. Studies Presented to Klaas R. Veenhof on the Occasion of his Sixty-Fifth Birthday* (PIHANS 89), Leiden, 151-160.

- 2004 „Two Treaty Texts Found at Kültepe“, in: J.G. Dercksen (ed.), *Assyria and Beyond. Studies Presented to Mogens Trolle Larsen* (PIHANS 100), 249-268.

Larsen, M.T.

- 1976 *The Old Assyrian City-State and its Colonies* (Mesopotamia 4), Copenhagen, 1976.

Michel, C. - Garelli, P.

- 1996 „Heurts avec une principauté anatoliennes“, A.A. Ambros – M- Köhbach (Hgg.), *Festschrift für Hans Hirsch zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern* (= WZKM 86), 277-290.

Veenhof, K.R.

- 1972 *Aspects of Old Assyrian Trade and its Terminology* (SD 10), Leiden.

- 2003 *The Old Assyrian List of Year Eponyms from Karum Kanish and its Chronological Implications* (THS VI/64), Ankara.